

## **Sozialleistungen für Mieter im Überblick**

Nicht zuletzt die steigende Inflationsrate, die Energiepreise auf hohem Niveau oder die Auswirkungen der Baukostenspirale führen zu einem Anstieg der Lebenshaltungskosten und damit zu hohen finanziellen Belastungen für Sie als Mieter.

Auf den nächsten Seiten stellen wir Ihnen auszugsweise einen Überblick über die wesentlichen Sozialleistungen zur Verfügung. Dabei erfolgt eine kontextfreie Einzelbetrachtung der jeweiligen Sozialleistung. Welche Leistung schlussendlich für Sie am sinnvollsten ist oder ob eine Kombination aus verschiedenen Leistungen in Frage kommt, ist immer von Ihrem individuellen Sachverhalten abhängig und obliegt der Einzelfallprüfung der zuständigen Sozialbehörden. Ferner weisen wir darauf hin, dass die Aufführung der Sozialleistungen nicht abschließend ist.

Neben finanziellen Unterstützungsleistungen können diverse staatlich geförderte und damit für den Betroffenen kostenfreie Beratungsleistungen zum Thema Energiesparen genutzt werden. Hinzu kommen Maßnahmen aus dem im Jahr 2022 beschlossenen Entlastungspaket der Bundesregierung.

Für Wohngeld und Bürgergeld fügen wir Checklisten ein. Ferner wird kurz auszugsweise das Thema Härtefallregelung und Schulden betrachtet.

Alle Angaben sind ohne Gewähr und dienen lediglich als Orientierung. Sie dienen der allgemeinen Information und Unterstützung bei der Antragstellung und stellen keine Beratung seitens der Wohnungsbaugenossenschaft dar (dies obliegt den dafür zuständigen Stellen).

# Überblick zu ausgewählten Sozialleistungen

<b>Leistung</b> (Stand 05.05.2023)	<b>Arbeitslosengeld (ALG I)</b>
<b>Rechtsgrundlage</b>	Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)
<b>Berechtigte</b>	Arbeitslose, sofern vorher sozialversicherungspflichtig beschäftigt
<b>Fördergegenstand</b>	Sicherung Lebensunterhalt im Falle einer Kündigung (durch den Arbeitgeber) bzw. Überbrückung zur Folgeanstellung
<b>Art der Leistung</b>	monatliche Leistung, Auszahlung nachträglich am ersten Werktag des folgenden Monats
<b>Höhe der Transferleistung</b>	60 % (ohne Kinder) bzw. 67 % (bei mind. einem Kind mit Kindergeldanspruch) des letzten Nettoeinkommens (brutto abzgl. Sozialversicherung und Steuern; kann ggf. vom tatsächlichen Nettoeinkommen laut Gehaltsnachweis abweichen)
<b>Dauer der Leistung</b>	6, 12 bzw. maximal 24 Monate (in Abhängigkeit u. a. von der Dauer der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vorher)
<b>Voraussetzungen und Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitslosenmeldung unverzüglich nach Kündigung; spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit (bei befristeten Verträgen 3 Monate vor Auslaufen!)</li> <li>• Anwartschaftszeit erfüllt (im Regelfall mind. 12 Monate SV-Pflicht in den letzten 2 Jahren; in Ausnahmefällen 5 Jahre)</li> <li>• gesetzliches Rentenalter ist noch nicht erreicht</li> <li>• Arbeitsfähigkeit vorhanden</li> <li>• Mitwirkungspflicht bei der Arbeitssuche durch Antragsteller</li> </ul>
<b>Antragsstelle</b>	Bundesagentur für Arbeit (BFA)
<b>Mittelherkunft</b>	Bund
<b>Hinweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermögen werden nicht angerechnet, da es sich um eine Art Versicherung handelt</li> <li>• Hinzuverdienst bis 165 € / Monat ist abzugsfrei möglich</li> </ul>

<b>Leistung</b> (Stand 05.05.2023)	<b>Bürgergeld ab 01.01.2023</b> (bis 31.12.22 Arbeitslosengeld II / ugs. „Hartz IV“)
<b>Rechtsgrundlage</b>	Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
<b>Berechtigte</b>	erwerbsfähige Personen und ihre Angehörigen, also die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
<b>Fördergegenstand</b>	staatliche Sozialleistung für hilfebedürftige, erwerbsfähige Menschen und ihre Angehörigen
<b>Art der Leistung</b>	monatliche Leistung; Auszahlung am ersten Werktag des Anspruchsmonats im Voraus
<b>Höhe der Transferleistung</b>	<p>Regelsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 502 Euro – für eine alleinstehende Person</li> <li>• 451 Euro – für (nicht-)eheliche Partner einer Lebensgemeinschaft</li> <li>• 420 Euro – für Kinder im Alter von 14 bis 17 Jahren</li> <li>• 348 Euro – für Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren</li> <li>• 318 Euro – für Kinder bis einschließlich 5 Jahren</li> </ul> <p>Zusätzlich Kosten der Unterkunft (KdU) für Miete, Nebenkosten und Wärmeversorgung (inkl. Warmwasser) gem. den Richtlinien der Landkreise. Für Schüler im Haushalt wird eine Schulstarterpauschale von aktuell 178 € p. a. für Schulbedarf gewährt; darüber hinaus können beim Jobcenter über einen Antrag auf „Bildung und Teilhabe“ (BuT) zusätzliche Kosten für Nachhilfe, Sport- und Freizeitaktivitäten, Schülerticket, Mittagessen in Kita/Schule, Klassenfahrten etc. übernommen werden.</p>
<b>Dauer der Leistung</b>	bis zur Wiederaufnahme einer Beschäftigung bzw. bis zum Renteneintritt (ab dann greift die Grundsicherung im Alter nach SGB XII)
<b>Voraussetzungen und Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Bürgergeld greift erst nach Ablauf von Arbeitslosengeld I.</li> <li>• Wer bisher Anspruch auf Arbeitslosengeld II hatte, wird künftig einen</li> <li>• Anspruch auf Bürgergeld haben; es sind keine neuen Anträge nötig.</li> <li>• Förderfähig sind auch Menschen, deren Arbeitseinkommen nicht zum</li> <li>• Lebensunterhalt reicht (z. B. bei Mindestlohn).</li> <li>• Zum Teil gelten Vergünstigen/Befreiungen (z. B. GEZ-Beitrag).</li> <li>• Es gibt Mitwirkungspflichten; andernfalls drohen Kürzungen.</li> </ul>
<b>Antragsstelle</b>	i. d. R. Jobcenter (ARGE)
<b>Mittelherkunft</b>	Bund (Regelsatz) bzw. Kommune (KdU)
<b>Hinweise</b>	<p>Vermögen spielt im ersten Jahr (Karenzzeit) keine Rolle; ab dem zweiten Jahr gilt ein Freibetrag vom 15 TEUR pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft; bestimmte Vermögen gelten als unantastbares Schonvermögen (z. B. Altersvorsorge). Es gibt eine weitere sog. Karenzzeit: Für bereits Wohnende mit zu hoher Miete (unangemessen!) wird dieser unangemessene Betrag weiter bis 31.12.2023 übernommen – bei Neuzuzügen allerdings nach wie vor Angemessenheit.</p> <p>Weitere Hinweise unter: <a href="https://bürgergeld.org/">https://bürgergeld.org/</a></p>

Leistung (Stand 05.05.2023)	Grundsicherung im Alter
<b>Rechtsgrundlage</b>	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
<b>Berechtigte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen, die das Regelrentenalter erreicht haben (je nach Geburtsjahrgang 63 bis 67 Jahre)</li> <li>• Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert und mindestens 18 Jahre alt sind</li> </ul>
<b>Fördergegenstand</b>	<p>Für den Fall, dass das eigene Einkommen bzw. die Rente nicht ausreichen soll die Grundsicherung das Existenzminimum abdecken für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den notwendigen Lebensunterhalt,</li> <li>• Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,</li> <li>• Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge,</li> <li>• Vorsorgebeiträge,</li> <li>• Mehrbedarf für bestimmte Personengruppen und</li> <li>• Hilfe in Sonderfällen.</li> </ul>
<b>Art der Leistung</b>	monatliche Leistung, Auszahlung am ersten Werktag des Anspruchsmonats im Voraus
<b>Höhe der Transferleistung</b>	Differenz zwischen Regelbedarf (dieser wird in Stufen ermittelt; zwischen 360 € und 449 € / Person) zzgl. Wohnkosten und den eigenen Einkünften (ggf. Freibeträge) wie Renten
<b>Dauer der Leistung</b>	Grundsätzlich 12 Monate. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Rückwirkend kann die Leistung nicht erfolgen.
<b>Voraussetzungen und Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnsitz in Deutschland,</li> <li>• Nachweis, dass das Einkommen oder Vermögen so gering ist, dass es für den Lebensunterhalt nicht oder nicht ganz ausreicht,</li> <li>• bei Aufenthalt von mehr als 4 Wochen im Ausland entfällt die Zahlung.</li> </ul>
<b>Antragsstelle</b>	Sozialhilfeträger der Kommune (i. d. R. Sozialamt, Bereich Grundsicherung)
<b>Mittelherkunft</b>	Bund
<b>Hinweise</b>	<p>Vorhandenes Vermögen muss zunächst aufgebraucht werden, bevor die Grundsicherung beansprucht werden kann; jedoch gibt es Schonvermögen.</p> <p>Wer die Bedürftigkeit die letzten 10 Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, erhält keine Grundsicherung. Rentner können kein Bürgergeld beantragen. Weitere Informationen bei der Deutschen Rentenversicherung unter: <a href="http://www.deutsche-rentenversicherung.de">www.deutsche-rentenversicherung.de</a></p> <p><b>Exkurs „Hilfe zur Pflege“</b></p> <p>Kostenübernahme für das Pflegeheim kann beim Sozialamt beantragt werden, wenn entweder ein oder beide Ehegatten ins Heim gehen und das Geld nicht ausreicht – es wird geprüft, ob es eine finanzielle Bedürftigkeit und z. B. auch Unterhaltsansprüche durch Angehörige gibt, dem verbleibenden Ehegatten in der Wohnung muss ausreichend Selbstbehalt bleiben, Sozialamt hat hier immer eine Einzelfallprüfung, da in diesen Fällen ein sehr großer Spielraum besteht.</p>

<b>Leistung</b> (Stand 05.05.2023)	<b>Kindergeld</b>
<b>Rechtsgrundlage</b>	Einkommensteuergesetz (§§ 31 f. und §§ 62 ff. EStG) Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
<b>Berechtigte</b>	Familien mit im Haushalt lebenden Kindern bis 18 Jahre unabhängig vom Einkommen; zum Teil auch bis 25 Jahre während Ausbildung / Studium
<b>Fördergegenstand</b>	In Deutschland soll die grundlegende Versorgung von Kindern sichergestellt werden.
<b>Art der Leistung</b>	monatliche Leistung; Auszahlung innerhalb des jeweiligen Monats; der genaue Zahlungstermin wird durch die letzte Ziffer der Kindergeldnummer bestimmt
<b>Höhe der Transferleistung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kind: 250 Euro</li> <li>• Kind: 250 Euro</li> <li>• Kind: 250 Euro</li> <li>• ab dem 4. Kind: 250 Euro</li> <li>• Sofortzuschlag: seit 01.07.2022 mtl. 20 Euro für von Armut Betroffene</li> <li>• Kinderzuschlag: mtl. maximal 250 Euro auf Antrag bei niedrigem Einkommen</li> <li>• (Kinderbonus: 100 Euro Einmalzahlung erfolgte im Juli 2022 für jeden mit Kindergeldanspruch)</li> </ul>
<b>Dauer der Leistung</b>	Geburt des Kindes bis max. 25 Jahre (während Ausbildung oder Studium)
<b>Voraussetzungen und Nachweise</b>	Anspruch haben Eltern, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Kind unter 18 Jahre alt ist,</li> <li>• das Kind in dem Haushalt der Eltern lebt und versorgt wird,</li> <li>• ein Wohnsitz in Deutschland, einem anderen Land der EU, in Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz vorhanden ist,</li> <li>• das Kind ab 18 Jahren eine 1. oder 2. Berufsausbildung oder ein Studium beginnt,</li> <li>• das Kind neben der 2. Ausbildung noch einen Minijob ausübt,</li> <li>• das Kind ein Praktikum oder Freiwilligendienst leistet.</li> </ul>
<b>Antragsstelle</b>	Familienkasse in der Bundesagentur für Arbeit (BFA) bzw. Familienkassen der Behörden (bei im öffentlichen Dienst beschäftigten Elternteilen)
<b>Mittelherkunft</b>	Bundesmitten
<b>Hinweise</b>	Kindergeld erhält immer nur eine Person, in der Regel ein Elternteil

**Bitte beachten Sie hierzu auch unsere ausführliche Information zur [Wohngeldreform](#)**

<b>Leistung</b> (Stand 05.05.2023)	<b>Wohngeld (neu seit 01.01.2023)</b>
<b>Rechtsgrundlage</b>	Wohngeldgesetz (WoGG, Fassung 12/2022)
<b>Berechtigte</b>	Das Wohngeld bekommen Mieter von Wohnraum (Mietzuschuss) und Eigentümer für selbst genutztes Wohneigentum (Lastenzuschuss).
<b>Fördergegenstand</b>	Deckung Wohn- und Heizkosten
<b>Art der Leistung</b>	monatliche Leistung, Auszahlung am ersten Werktag des Anspruchsmonats im Voraus
<b>Höhe der Transferleistung</b>	Die Höhe des Wohngeldes hängt wesentlich von folgenden Faktoren ab: <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,</li> <li>• der Miete des Wohnraums oder der Belastung bei selbstgenutztem Wohneigentum,</li> <li>• dem Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.</li> </ul>
<b>Dauer der Leistung</b>	In der Regel für 12 Monate bewilligt; anschließend muss ein neuer Antrag gestellt werden.
<b>Voraussetzungen und Nachweise</b>	Es gelten bestimmte Einkommensgrenzen
<b>Antragsstelle</b>	zuständige Wohngeldbehörde
<b>Mittelherkunft</b>	vom Bund und dem Freistaat Sachsen jeweils zur Hälfte getragener Zuschuss
<b>Hinweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezieher von Sozialleistungen (Grundsicherung, Bürgergeld etc.) haben keinen Anspruch auf Wohngeld, wenn bei der Berechnung die Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.</li> <li>• Wichtig ist, dass für eine rechtsverbindliche Auskunft bezüglich des Wohngeldanspruchs ein Antrag bei der Wohngeldbehörde gestellt werden muss.</li> <li>• Wohngeldrechner, Wohngeldtabellen und Erklärvideo finden Sie auf der Internetseite des Bundesbauministeriums:  <a href="https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadtwohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-2023-artikel.html">https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadtwohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-2023-artikel.html</a> </li> </ul>

<b>Leistung</b> (Stand 05.05.2023)	<b>Übergangsgeld</b>
<b>Rechtsgrundlage</b>	§§ 20 und 21 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)
<b>Berechtigte</b>	Erwerbstätige nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (d.h. i.d.R. nach sechs Wochen)
<b>Fördergegenstand</b>	Sicherung des Lebensunterhalts während einer Rehabilitationsmaßnahme oder einem beruflichen Neuanfang nach Auslaufen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.
<b>Art der Leistung</b>	monatliche Leistung
<b>Höhe der Transferleistung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherte ohne Kinder: 68 Prozent des letzten Nettoarbeitsentgelts</li> <li>• Versicherte mit kindergeldberechtigten Kindern: 75 Prozent des letzten Nettoarbeitsentgelts</li> <li>• Selbstständigen und freiwillig Versicherte: 80 Prozent des letzten Nettogehalts</li> </ul>
<b>Dauer der Leistung</b>	während einer medizinischen Rehabilitation oder einer beruflichen Bildungsmaßnahme, und zwar für die Dauer der Reha oder beruflichen Maßnahme
<b>Voraussetzungen und Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• für das Übergangsgeld muss ein Antrag gestellt werden</li> <li>• Nachweis Einkommen</li> <li>• Nachweis Krankenkasse</li> <li>• Nachweis Arbeitgeber</li> </ul>
<b>Antragsstelle</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Rentenversicherung zahlt Übergangsgeld bei allen Reha-Maßnahmen, die die Erwerbsfähigkeit von Betroffenen wiederherstellen sollen.</li> <li>• Die gesetzliche Unfallversicherung ist zuständig, wenn jemand durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit krank geworden ist.</li> <li>• Die Agentur für Arbeit zahlt bei allen Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung die Teilnahme am Berufsleben ermöglichen.</li> </ul> <p>Wer nicht weiß, welcher Rehabilitationsträger für sie oder ihn zuständig ist, kann sich an die gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger bei der Deutschen Rentenversicherung wenden (Telefon 0800 10 00 48 00, <a href="http://www.reha-servicestellen.de">www.reha-servicestellen.de</a>)</p>
<b>Mittelherkunft</b>	Deutsche Rentenversicherung, Krankenkasse oder Unfallversicherung

# Checklisten

<b>Checkliste Wohngeld - Antragsannahme (Quelle: Stadt Chemnitz)</b>		
<b>WICHTIG:</b>		
Antrag vollständig ausgefüllt?		
Antrag von Antragsteller unterschrieben?		
Je nach Sachverhalt kann es zu weiteren Nachforderungen der Wohngeldbehörde kommen		
<b>Folgende Unterlagen sind beizufügen</b>	<b>Erstantrag</b>	<b>Weiterleistungsantrag</b>
<b>Nachweise Wohnung</b>		
Mietvertrag (inkl. Unterschriftenseite)	X	nur bei Umzug
letzte BKA bzw. Mietbescheinigung vom Vermieter ausgefüllt	X	nur bei Mietänderung
Mietzahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug)		X
Vertrag oder letzte Rechnung Kabelgebühren (wenn vorhanden)	X	nur bei Änderung
Zahlungsnachweis Kabelgebühr		X
<b>Einkommen Antragsteller bzw. Haushaltsmitglieder</b>		
Kopie Transferleistungsbescheid (z. B. ALG II, Grundsicherung) wenn Frage im Antrag mit „JA“ angekreuzt wurde		X
<b>Rentner / Pensionär/in</b>		
aktueller Rentenbescheid (ggf. inkl. Witwen-/Witwerrenten)		X
Bescheid Betriebsrente o. zusätzliche private Rentenauszahlung (Unfallversicherung, Lebensversicherung) wenn vorhanden + Nachweis Zahlungseingang (z. B. Kontoauszug)		X
<b>Angestellter / Arbeiter</b>		
Verdienstbescheinigung ausgefüllt vom Arbeitgeber		X
letzte Lohn- / Gehaltsabrechnung in Kopie		X
<b>Arbeitslosen- / Krankengeld</b>		
aktueller ALG I oder Krankengeldbescheid (tägliches Brutto-Krankengeld)		X
<b>Auszubildende im Haushalt</b>		
wenn vorhanden BAB-Bescheid		X
Berufsausbildungsvertrag		X
Verdienstbescheinigung ausgefüllt vom Arbeitgeber		X
letzter Lohn- / Gehaltsnachweis		X
Nachweis Erhalt Unterhalt / Kindergeld (z.B. Kontoauszüge) + Kindergeldbescheid		X
<b>Studenten im Haushalt</b>		
wenn vorhanden BAföG-Bescheid		X
aktuelle Immatrikulationsbescheinigung		X
ggf. Lohn-/Gehaltsnachweise und Arbeitsvertrag (z. B. bei Werkstudenten)		X
Nachweis Erhalt Unterhalt/Kindergeld (z. B. Kontoauszüge) + Kindergeldbescheid		X

<b>Folgende Unterlagen sind beizufügen</b>	<b>Erstantrag</b>	<b>Weiterleistungsantrag</b>
<b>Elterngeld</b>		
Elterngeldbescheid	X	nur bei Änderung
<b>Selbständige</b>		
Gewerbean- / -ummeldung		X
Einkommensprognose aktuelles Jahr		X
Steuerbescheid oder Einnahmenüberschussrechnung Vorjahr		X
Versicherungspolice Krankenversicherung	X	nein
Zahlungsnachweis Krankenversicherung		X
ggf. Versicherungspolice private Rente (z. B. Riesterrente, Lebensversicherung) und aktuelle Beitragshöhe	X	nur bei Änderung Beitragshöhe
Zahlungsnachweis Rentenversicherung		X
<b>Wenn Kinder im Haushalt leben</b>		
Unterhaltsansprüche (z. B. Unterhaltsvorschussbescheid, Unterhaltstitel, Kontoauszug etc.)		X
Schulbescheinigung ab 16. Lebensjahr		X
Lohnnachweise Minijob Kinder (Verdienstbescheinigung und letzten 3 Lohnnachweise)		X
Bescheid Kinderzuschlag		X
Nachweis über Höhe Kinderbetreuungskosten		X
<b>Sonstige Nachweise</b>		
Schwerbehindertenausweis und Pflegegrad	X	nur bei Änderung Höhe
Nachweise Zinsen aus Kapitalvermögen (wenn vorhanden)		X
Glaubhaftmachung über erhöhte Werbungskosten (mehr als 1.230,00 € jährlich)		X
Betreuervollmacht in Kopie	X	nur bei Änderung
Nachweise Unterhaltsansprüche für Kinder in anderen Haushalten (Zahlungsnachweis)		X
Nachweis Wechselmodell	X	nur bei Änderung
Unterhaltstitel	X	nur bei Änderung

## Checkliste Bürgergeld (Quelle: <https://buerger-geld.info/checkliste-erstantrag-buergergeld> )

Der Checkliste für den Erstantrag auf Bürgergeld können Sie entnehmen, welche Nachweise Sie erbringen müssen. Bei einem Folgeantrag gelten andere Bestimmungen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) beizufügen. Die Nachweise sind jeweils von allen Personen vorzulegen! **Achtung:** Nicht alle aufgeführten Nachweise müssen auf Sie zutreffen. Notwendige Beiblätter, Belehrungen o. ä. können Sie i. d. R. direkt vom Onlineportal Ihres Jobcenters herunterladen.

### **Folgende Nachweise sind Pflicht**

- Ausweisdokument (Personalausweis oder Pass)
- Kontoauszüge aller vorhandenen Konten der letzten 3 Monate (lückenlos!)
- optional, vom Einzelfall abhängig, werden weitere Nachweise benötigt

### **Persönliche Daten**

- Arbeits-/Aufenthaltserlaubnis
- Beiblatt zur Aufenthaltserlaubnis
- Krankenkassenkarte
- Sozialversicherungsausweis
- Mutterpass
- Vertretungsvollmacht
- aktuelle Meldebestätigung der Gemeinde
- Schwerbehindertenbescheid
- Belehrung
- Mitwirkungspflichten unterschrieben

### **Kosten der Unterkunft (Miete)**

- (Unter-) Mietvertrag
- ggf. Mietbescheinigung
- Heizkostennachweis/Einstufungsbescheid Gasanbieter
- letzte Nebenkostenabrechnung
- ggf. Wohnungsangebot

### **Kosten der Unterkunft (Gemeinschaftsunterkunft)**

- Gebührenbescheid des FD 5500
- ggf. Wohnungsangebot

### **Unterhalt**

- Scheidungsurteil
- Unterhaltsurteil- oder -beschluss
- UVG-Bescheid (Jugendamt)/Zahlbelege Unterhalt
- Schriftverkehr Anwalt
- Nachweis Vaterschaftsfeststellung (nichteheliche Kinder)

### **Einkommen**

- Arbeitsvertrag/Ausbildungsvertrag
- Verdienstabrechnung der letzten 6 Monate
- Kündigung des Arbeitgebers
- letzter Einkommenssteuerbescheid
- Bewilligungs-/Änderungsbescheid ALG I bzw. Bescheinigung KEIN Anspruch ALG I
- Einstellungsbescheid/Entgeltbescheinigung ALG I
- Leistungs-/Einstellungsbescheid ALG II
- Rentenbescheid
- Leistungen der Krankenkasse
- Nachweis Kindergeld
- Bescheid Elterngeld
- Bescheid Erziehungsgeld
- BAföG-Bescheid
- BAB-Bescheid

- letzter Wohngeldbescheid
- Nachweis aller sonstigen Einkommen Beiblatt Migrationshintergrund

#### **Selbstständige**

- Unterlagen auf Hinweisblatt für Selbstständige
- Selbsteinschätzung
- Einnahme-/Überschussrechnung
- Fragebogen für Selbstständige, vollständig ausgefüllt

#### **Vermögen / Geldanlagen**

- Erklärung bestehender Bankverbindungen bei Antragsabgabe
- Sparbuch/Sparbücher/Tagesgeldkonten mit aktuellem Stand
- Nachweis aller sonstiger Vermögenswerte
- Beiblatt vermögensbildende Versicherungen
- Jahreskontoauszug
- Bausparvertrag
- Kraftfahrzeugschein + Kfz-Versicherungsnachweis

#### **Sonstiges**

- Nachweis/Beitragsrechnung aller vorhandenen Versicherungen

#### **Vermittlung**

- Schulbescheinigung

## **Härtefallregelung des Bundes für Mieter und selbstgenutztes Wohneigentum (BMAS)**

Für Haushalte, die nicht mit Gas oder Fernwärme versorgt werden (hier greifen die Energiepreisdeckel), besteht die Möglichkeit, einen Ausgleich für Heizkostensteigerungen zu beantragen. Die Mittel können seit 8. Mai 2023 bei der Sächsischen Aufbaubank beantragt werden.

Sofern die Kosten mehr als doppelte des Referenzpreises (vor Krieg) betragen, können 80 Prozent der Mehrkosten erstattet werden. Dazu wurden für die einzelnen Energieträger (Erdöl, Flüssiggas, etc.) Referenzpreise festgelegt. Für Erdöl beträgt der Referenzpreis z. B. 0,71 EUR/l. Somit ist eine Erstattung für Tankvorgänge (2022) zu Preisen über 1,42 EUR/l möglich. Antragsberechtigt sind Mieter; aber auch Vermieter oder Verwalter von Wohneigentümergeinschaften sind als Sammelantragsteller berechtigt. Die SAB bietet hierzu explizit Beratung für Wohnungsunternehmen an. Die Anträge können noch bis 20.10.2023 gestellt werden.

Weitere Informationen stehen zur Verfügung unter:

<https://www.sab.sachsen.de/h%C3%A4rtefallhilfen-f%C3%BCr-private-haushalte-wegen-starkgestiegener-energiekosten-f%C3%BCr-nicht-leitungsgebundene-energieerzeuger>

## **Einzelfälle Schulden und P-Konto (Pfändungsschutzkonto)**

Bereits bei ersten Anzeichen für Zahlungsschwierigkeiten oder Überschuldung ist es sinnvoll, eine **Schuldnerberatung** in Anspruch zu nehmen (z. B. Verbraucherzentrale Sachsen). Die Schuldnerberatung bietet Ihnen fachkundige Hilfe, um gemäß Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen einen individuellen Lösungsansatz zu finden. Probleme mit Schulden sind keine Seltenheit. In der

heutigen Arbeitswelt und unter den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen können die Gründe hierfür vielfältig sein, so zählen Arbeitslosigkeit, aber auch Krankheit oder Scheidung zu den häufigsten Faktoren für Überschuldung. In **Einzelfällen (!)** kann man zu einem sog. P-Konto „Pfändungsschutz-Konto“ raten. Damit bleibt das Einkommen bis zu einer gesetzlich festgelegten Grenze verschont. Der monatlich pfändungsfreie Grundbetrag beträgt aktuell ca. 1.340,00 Euro. Falls in Einzelfällen (z. B. unheilbare Erkrankung) hier vom Gerichtsvollzieher nichts mehr „zu holen“ ist, kann man lieber pfänden lassen (anstatt Ratenvereinbarungen zu treffen) und eine eidesstattliche Versicherung abgeben. Dadurch kann lieber in erster Linie die Miete und der Strom gezahlt werden und alte Schulden bestehen bleiben. Dies ist aber wirklich nur im Ausnahmefall so anzuregen.

## **Besondere Leistungen Energiekrise**

- **Die Verbraucherzentrale Sachsen bietet folgende Beratungen zum Thema Energie an:**
  - **Beratung zum Stromanbieterwechsel**  
Vergleichsportale gibt es mittlerweile wie Sand am Meer. Auch für den Wechsel von Strom- oder Gasanbieter. Aber auf welche Aspekte muss man bei der Auswahl achten?  
Wo kann man Geld sparen und welche Kriterien sollte man lieber wegklicken? Und wie geht der Wechsel dann eigentlich vonstatten?
  - **Energieberatung der Verbraucherzentrale**  
Die Energieberater der Verbraucherzentrale geben unabhängig und kompetent Tipps zu allen Fragen rund ums Energie sparen.
  - **Verleih von Energieverbrauchsmessgeräten**  
Wer den Stromfressern in seinen eigenen vier Wänden auf die Spur kommen will und dafür das eigene Nutzerverhalten stärker in den Fokus nehmen will, kann sich innerhalb einer Energieberatung in den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale kostenlos ein Strommessgerät ausleihen.
- Auch weitere Anbieter offerieren verschiedene Beratungsleistungen, benannt sei beispielhaft der Stromspar-Check: <https://www.stromspar-check.de/>. Der Stromspar-Check ist ein kostenfreies Angebot für Bezieher sozialer Leistungen und niedriger Einkommen. Ausgebildete Stromsparhelfer besuchen die Haushalte, tauschen Energiefresser aus und senken so die Energiekosten durchschnittlich um 172 Euro pro Jahr. Gemeinsam mit dem Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) schickt die Caritas an mehr als 150 Standorten ausgebildete Stromsparhelfer in Haushalte von Beziehern von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Wohngeld. Diese machen zunächst einen Stromspar-Check. Dabei messen sie die Verbrauchswerte von Waschmaschinen, Elektroherden, Kühlschränken, Lampen, Computern, Warmwasserbereitern oder Fernsehgeräten. Danach geben sie qualifizierte Tipps, wie sich der Verbrauch mit einfachen Mitteln senken lässt. Die Stromsparhelfer bauen auch kostenlos LEDs, Thermo- und Hygrometer, Wasserperlatoren, und Wassersparduschköpfe, WC-Stoppgewichte oder schaltbare Steckdosenleisten ein und leisten so Hilfe zur Selbsthilfe. Am Ende sollen die einkommensschwachen Haushalte dadurch rund 15 Prozent der Stromkosten einsparen und dementsprechend

weniger CO2 verbrauchen.

(Quelle: <https://www.caritas.de/hilfeundberatung/ratgeber/schulden/stromspar-check-hilft-dir-beim-sparen>)

- **Wer Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II** (= Arbeitslosengeld II; ab 01.01.2023 Bürgergeld) bezieht, hat grundsätzlich einen Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung, soweit diese angemessen sind. Die Stromkosten für Haushaltsenergie sind vom Regelbedarf umfasst. Droht eine Versorgungssperre, weil Sie die Stromabrechnung nicht bezahlen können, besteht im Einzelfall auch die Möglichkeit, vom Jobcenter ein zinsloses Darlehen zu erhalten. Für nähere Informationen können Sie sich an das für sie zuständige Jobcenter wenden (vgl. <https://www.jobcenter-ge.de/DE/Bundeslaender/Sachsen-Knoten.html>).
- **Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** (= Sozialhilfe) haben ebenfalls grundsätzlich Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung, soweit diese angemessen sind. Die Stromkosten für Haushaltsenergie sind vom Regelbedarf umfasst. Auch im Rahmen der Sozialhilfe besteht die Möglichkeit einer Beihilfe oder eines zinslosen Darlehens, sofern Betroffenen eine Versorgungssperre droht, weil sie die Stromabrechnung nicht bezahlen können.
- **Auch wenn Sie ein Erwerbs- oder Renteneinkommen und bislang keine Sozialleistungen erhalten haben**, kann Ihnen ein Anspruch auf Übernahme von Heizkosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe zustehen, soweit das Einkommen zur Deckung der erhöhten Wohnkosten nicht ausreicht. Möglich ist auch die Inanspruchnahme einer Einmalleistung nach dem SGB II und SGB XII, wenn Sie zwar die laufenden Kosten des notwendigen Lebensunterhalts aufgrund ihres Monatseinkommens und Vermögens selbst tragen können, in einzelnen Monaten aber überfordert sind, weil z. B. ein Heizölvorrat beschafft werden muss oder eine hohe Nebenkostenabrechnung fällig wird.

Zu beachten ist: Anträge auf Kostenübernahme durch das Jobcenter oder den Sozialhilfeträger müssen spätestens in dem Monat gestellt werden, in dem die Zahlung fällig wird. Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II gilt befristet für das Jahr 2023 eine Sonderregelung für spezielle Fälle (Heizkosten aus Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten / angemessene Bevorratung mit Heizmitteln): Hier wirkt der Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück.

- Auch mit Wohngeld hilft der Staat **Bürgern mit geringem Einkommen** bei ihren Wohnkosten. Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete oder für Eigentümer als Lastenzuschuss für den selbstgenutzten Wohnraum gewährt. Ab dem 1. Januar 2023 werden Wohngeldhaushalte in den Wohngeldleistungen durch eine neu eingeführte Heizkosten und Klimakomponente auch bei den gestiegenen Heizkosten unterstützt. Weitere Informationen erhalten Betroffene bei der zuständigen Wohngeldbehörde.

- **Studierende und Fachschüler** können seit dem 15. März 2023 die Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro beantragen. Bisher gab es fast 1,5 Millionen Anträge, die zum allergrößten Teil bereits bewilligt und auch ausgezahlt sind. Die Auszahlung erfolgt durch das automatisierte Verfahren sehr zügig: Das Geld ist in den meisten Fällen innerhalb von zwei Werktagen auf dem Konto. Die Website [www.einmalzahlung200.de](http://www.einmalzahlung200.de) informiert über alle Fragen rund um die Auszahlung. Zudem gibt es auch eine Info-Hotline, bei der ganz individuelle Fragen gestellt werden können. Sie ist zu erreichen unter der Telefonnummer 0800 2623 003, dienstags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 12 Uhr.

(Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/einmalzahlung-studierende-2143736>)